

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 8 und 15 des Feuerschutzreglements vom 27. Oktober 1992¹ als Reglement:

I. Kommando

Kommando	<p>Art. 1 Das Kommando setzt sich zusammen aus: 1. Kommandantin bzw. Kommandant (und zugleich Leiterin bzw. Leiter Feuerwehr und Zivilschutz); 2. Stab des Kommandanten.</p>
Stab des Kommandanten	<p>Art. 2 ¹ 1. Vollamtliche Mitglieder a) Leiterin bzw. Leiter Berufsfeuerwehr; b) Leiterin bzw. Leiter Pflichtfeuerwehr; c) Stabs Of Berufsfeuerwehr; d) Stabs Of Pflichtfeuerwehr. ² 2. Nebenamtliche Mitglieder a) Ärztin bzw. Arzt; b) Chemieberaterin bzw. Chemieberater. ³ Die Funktion der Kommandant-Stellvertretung wird von der Leiterin bzw. vom Leiter Berufsfeuerwehr und der Leiterin bzw. dem Leiter Pflichtfeuerwehr wahrgenommen. ⁴ Die Kommandantin bzw. der Kommandant legt die Aufgaben der Stabsmitglieder in einer Stellenbeschreibung fest. Er kann weitere Fachleute beiziehen.</p>

II. Berufsfeuerwehr

Berufsfeuerwehr	<p>Art. 3 ¹ Die Berufsfeuerwehr stellt rund um die Uhr die ständige Einsatzbereitschaft sicher. Der Mindestbestand der ersten Einsatzstaffel (inkl. Besetzung der Einsatzzentrale) beträgt elf Feuerwehrleute. ² Bleibt die erste Einsatzstaffel auf dem Schadenplatz gebunden, ist die dienstfreie Mannschaft rechtzeitig als Reserve ins Depot aufzubieten. ³ Die Berufsfeuerwehr wird auch für besondere Dienstleistungen gemäss der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung eingesetzt. ⁴ Die Leiterin bzw. der Leiter Feuerwehr und Zivilschutz kann ihr weitere Aufgaben übertragen.</p>
-----------------	---

¹ sRS 414.1

III. Pflichtfeuerwehr

Pflichtfeuerwehr	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Pflichtfeuerwehr ist wie folgt gegliedert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Stabskompanie;2. Kompanie Ost, welche primär das Einsatzgebiet östlich des Hauptbahnhofs abdeckt;3. Kompanie West, welche primär das Einsatzgebiet westlich des Hauptbahnhofs abdeckt. <p>² Die Pflichtfeuerwehr wird eingesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zur Unterstützung und Ergänzung der Berufsfeuerwehr als zweite Staffel;2. Als erste Staffel, wenn die Berufsfeuerwehr anderweitig gebunden ist;3. Für Bereitschafts- und Sicherheitsdienste. <p>³ Der Stadtrat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Kompanien fest.</p> <p>⁴ Der Stadtrat kann durch Vereinbarungen mit anderen Gemeinden weitere Elemente in die Pflichtfeuerwehr eingliedern. Die notwendigen Details regelt die Leiterin bzw. der Leiter Feuerwehr und Zivilschutz.</p>
Alarmierung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Angehörigen der Pflichtfeuerwehr werden durch telefonischen Gruppenalarm und über Funkalarmempfänger alarmiert.</p> <p>² Die Alarmierung wird regelmässig überprüft.</p>
Rekrutierung	<p>Art. 6</p> <p>Die Leiterin bzw. der Leiter Pflichtfeuerwehr stellt durch Rekrutierungen sicher, dass der Sollbestand eingehalten wird.</p>
Einführungskurs	<p>Art. 7</p> <p>Neueingeteilte haben einen allgemeinen Einführungskurs von drei Tagen zu bestehen. Der dritte Tag kann aus einem eintägigen Atemschutzkurs bestehen.</p>
Dispensation	<p>Art. 8</p> <p>Dispensationen vom Feuerwehrdienst sind längstens für ein Jahr möglich. Über Gesuche entscheidet der Kommandant.</p>
Umteilung	<p>Art. 9</p> <p>Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Pflichtfeuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">a) gesundheitliche Gründe mit einem Arztzeugnis belegt wer-

	den; b) die bzw. der Einsatzpflichtige den Pflichten nicht genügend nachkommt; c) andere wichtige Gründe vorliegen.
Übungsdienst	Art. 10 Für Übungen und Instruktionen gilt der Übungsplan als Aufgebot.
Persönliche Ausrüstung	Art. 11 Die persönliche Ausrüstung wird den Angehörigen der Pflichtfeuerwehr leihweise abgegeben. Sie ist beim Austritt aus der Feuerwehr zurückzugeben.
Entschädigungen	Art. 12 Die Entschädigungen für die Übungs- und Einsatzdienste sowie die Vergütungen für besondere Dienstleistungen der Angehörigen der Pflichtfeuerwehr sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
Haftung	Art. 13 Die Angehörigen der Pflichtfeuerwehr haften für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden an der persönlichen Ausrüstung und am Korpsmaterial.
Geltendmachung von Versicherungsleistungen	Art. 14 Die Angehörigen der Pflichtfeuerwehr sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Unfälle und Krankheiten, welche auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, versichert. Wer eine Leistung geltend machen will, erstattet dem Kommando unverzüglich Meldung.

IV. Besondere Bestimmungen

Bereitschaftsdienst	Art. 15 ¹ Zur Sicherstellung der Führung der Feuerwehr ist jederzeit ein Offizier im Bereitschaftsdienst. ² Bereitschaftsdienst leisten die vollamtlichen Mitglieder des Kommandos und die vom Kommandanten bezeichneten Offiziere der Pflichtfeuerwehr. ³ Die Kommandantin bzw. der Kommandant legt die Aufgaben der Offizierin bzw. des Offiziers im Bereitschaftsdienst in einer Stellenbeschreibung fest.
Feuermeldestelle	Art. 16 Die Feuerwehr wird durch die Kantonale Notrufzentrale gemäss Alarmstufenplan alarmiert.

cRS 2007

Ausbildung	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Leiterin bzw. der Leiter Berufsfeuerwehr erstellt ein Ausbildungskonzept. Jeder Zug führt in der Regel wöchentlich eine Übung durch, wovon jährlich mindestens sechs Atemschutzübungen.</p> <p>Die Pflichtfeuerwehr hat jährlich mindestens durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) zwei Übungen für die Ausbildung des Kaders;b) acht allgemeine Übungen;c) sechs Atemschutzübungen;d) zwei Fahrerübungen. <p>² Die Ersteinsatzelemente der Pflichtfeuerwehr führen jährlich zusätzlich mindestens zwei allgemeine Übungen durch.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 18</p> <p>Das Reglement über die Organisation der Feuerwehr vom 26. Januar 1993¹ inkl. Anhang wird aufgehoben.</p>
Genehmigung	<p>Art. 19</p> <p>Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.²</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 20</p> <p>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.³</p>

St.Gallen, 12. Dezember 2006

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 1993, 5

² vom kantonalen Finanzdepartement genehmigt am 17. Januar 2007

³ Inkrafttreten: 1. April 2007